

Informationen zur Stimmrechtsvertretung

Für den Fall, dass Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Hierzu können Sie einer dritten Person Ihres Vertrauens, z. B. Ihrem Ehepartner, aber auch einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung, eine Vollmacht erteilen, die den Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 135 AktG) gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen.

1. Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Um eine dritte Person Ihres Vertrauens mit der Ausübung Ihres Stimmrechts zu beauftragen, müssen Sie vorher bei Ihrer Bank unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung bestellen.

Auf der Rückseite der Eintrittskarte finden Sie ein Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens verwendet werden kann. Die Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht berechtigt Ihren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

Bei Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, können diese bevollmächtigten Institutionen oder Personen nach den gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie diese Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit ihnen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

2. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Als Stimmrechtsvertreter der Girindus AG ist Herr Markus Georgi, Bergisch Gladbach, Leiter der Abteilung Investor Relations, bestellt.

Um dem Stimmrechtsvertreter der Girindus AG Vollmacht und Weisungen zu erteilen, müssen Sie ebenfalls vorher bei Ihrer Bank unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung bestellen. Die Eintrittskarte dient als Nachweis für Ihre Aktionärszugehörigkeit.

Zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft füllen Sie bitte das der Eintrittskarte beigefügte Formular „Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ vollständig aus und senden Sie dieses dann unterschrieben an folgende Adresse:

Girindus AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D- 81241 München

Achtung Terminalsache:

Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens zum Ablauf des 11. August 2009 beim Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft schriftlich unter der oben genannten Adresse eingehen.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft:

Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 12. August 2009. Die persönliche Teilnahme gilt als Widerruf der an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht und Weisungen.

Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung wird sich der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Die Beauftragung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen ist nicht möglich. Für den Fall, dass der Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen eines Aktionärs erhält, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Mit Erteilung der Vollmacht und Weisungen akzeptieren Sie diese „Rechtlichen Hinweise zur Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“.

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr (MESZ) unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 / 889 690 620 zur Verfügung.